

Sitzungsvorlage Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am 07.12.2022

Vorlagen-Nr.: RA/026/2022

Berichterstatter: Isabell Oertel

Betreff: Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Handwerksbetriebe
(Ergänzung)

Sachverhaltsdarstellung:

In seiner Sitzung am 21.09.2022 hatte der Stadtrat die Regelungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen beschlossen.

Unter anderem sind dort „Handwerksbetriebe“ (mit Sitz in Dinkelsbühl) als grundsätzlich berechtigt aufgeführt, eine Ausnahmegenehmigung zum Parken ohne Gebühr in der Altstadt zu erhalten.

Nun gibt es doch einige Arten von Handwerksbetrieben, die der Art ihres Handwerks nach nicht darauf angewiesen sind, regelmäßig länger als die ab 01.01.2023 erlaubten zwei Stunden in der Altstadt zu parken.

Während z.B. ein Malerbetrieb bei der Ausübung seines Handwerks in der Altstadt länger parken sollen darf, ist für andere Handwerksarten (z.B. Frisöre, Optiker, Juweliere) kein derartiger Bedarf zu erkennen. Die Verwaltung regt daher an, die Ausnahmeregelung diesbezüglich klarstellend zu ergänzen.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Regelungen der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO vom 22.09.2022 ist unter 2) (Ausnahmegenehmigungen für Betriebe und Sonstige) bei „Handwerksbetrieben“ so zu verstehen:

„Handwerksbetriebe, die aufgrund der Art ihres Betriebs darauf angewiesen sind, regelmäßig länger als zwei Stunden in der Altstadt zu parken“
